Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3111

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Schwarzhaupt, Frau Jacobi (Marl), Dichgans, Frau Pitz-Savelsberg, Dr. Jungmann und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen über Leistungen für verheiratete Kinder

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz (BKKG) vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 2 werden die Worte „und verheiratet sind" gestrichen,

2. in Absatz 2 wird als letzter Satz angefügt:

   „Verheiratete Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie überwiegend von dem Berechtigten unterhalten werden."

Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 583 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „unverheiratetes" gestrichen,

   b) an Absatz 3 wird als letzter Satz angefügt:

   „Verheiratete Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie ihren Unterhalt überwiegend von dem Berechtigten erhalten."

2. § 1262 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „unverheiratetes" gestrichen,

   b) an Absatz 3 wird als letzter Satz angefügt:

   „Verheiratete Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie ihren Unterhalt überwiegend von dem Berechtigten erhalten."

3. § 1267 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Satz 2 wird das Wort „unverheiratetes" gestrichen,

   b) als letzter Satz wird angefügt:

   „Verheiratete Kinder erhalten die Waisenrente nur, wenn der Ehegatte ihren Unterhalt nicht bestreiten kann."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Artikel 3

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „unverheiratetes" gestrichen,

   b) an Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Verheiratete Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie ihren Unterhalt überwiegend von dem Berechtigten erhalten."

2. § 44 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unverheiratetes" gestrichen,

   b) an Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Verheiratete Kinder erhalten die Waisenrente nur, wenn der Ehegatte ihren Unterhalt nicht bestreiten kann."

Artikel 4

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom ..... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für verheiratete Kinder wird der Unterhalt nur gewährt, wenn sie ihren Unterhalt überwiegend von den Beamten erhalten."

Artikel 5

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

§ 164 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 2 wird das Wort „ledige" gestrichen,

2. an Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Verheiratete Waisen erhalten das Waisengeld nur, wenn der Ehegatte ihren Unterhalt nicht bestreiten kann."

Artikel 6

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert:

1. § 60 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „unverheiratetes" gestrichen,

   b) an Absatz 3 wird als letzter Satz angefügt:

   „Verheiratete Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie ihren Unterhalt überwiegend von dem Berechtigten erhalten."

2. § 67 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Das Wort „unverheiratetes" wird gestrichen,

   b) folgender Satz 4 wird angefügt:

   „Verheiratete Kinder erhalten die Waisenrente nur, wenn der Ehegatte ihren Unterhalt nicht bestreiten kann."

Artikel 7

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 27 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „unverheiratete" gestrichen,

   b) an Absatz 3 wird als letzter Satz angefügt:

   „Verheiratete Kinder erhalten die Erziehungsbeihilfe nur, wenn der Ehegatte ihren Unterhalt nicht bestreiten kann."

2. § 33 b wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 4 wird das Wort „unverheiratetes" gestrichen,

   b) an Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

   „Verheiratete Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie ihren Unterhalt überwiegend von dem Berechtigten erhalten."

3. § 45 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 3 wird das Wort „unverheiratete" gestrichen,

b) an Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Verheiratete Kinder erhalten die Waisenrente nur, wenn der Ehegatte ihren Unterhalt nicht bestreiten kann."

Artikel 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1968

Frau Dr. Schwarzhaupt
Frau Jacobi (Marl)
Dichgans
Frau Pitz-Savelsberg
Dr. Jungmann
Dr. Birrenbach
Frau Brauksiepe
Erhard (Bad Schwalbach)
Frau Enseling
Frau Geisendörfer
Geisenhofer
Frau Griesinger
Dr. Hammans
Josten
Frau Klee
Dr. Lenz (Bergstraße)
Dr. Martin
Frau Mönikes
Picard
Dr. Pohle
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Schlager
Dr. Stark (Nürtingen)
Frau Stommel
Dr. Wahl
Frau Dr. Wex
Dr. Wilhelmi

Begründung

Die in dem Antrag genannten Zulagen zum Arbeitseinkommen oder zur Rente haben den Zweck, dem Berechtigten die Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinen über das 18. Lebensjahr hinaus noch in der Ausbildung befindlichen Kindern zu ermöglichen. Das gleiche gilt für Kinder, die sich wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht selbst unterhalten können. Das in dem Antrag angeführte Waisengeld hat den Zweck, den Unterhalt, den der verstorbene Vater oder die Mutter geleistet hätten, zu ersetzen.

Die Bestimmung, daß diese Bezüge mit der Heirat des körperlich oder geistig behinderten oder des in der Ausbildung befindlichen Kindes enden, geht von der Vorstellung aus, daß der Unterhaltsanspruch des Kindes mit der Heirat endet. Dieser Unterhaltsanspruch endet aber nur dann, wenn der Ehegatte das bisher unterhaltsberechtigte Kind unterhalten kann. Der Gesetzgeber ging früher mit einigem Recht von einem Regelsachverhalt aus, in den Ehen erst geschlossen wurden, wenn eine ausreichende finanzielle Basis vorhanden war, insbesondere wenn die Ausbildung der Ehegatten abgeschlossen war. Diese Pauschalvorstellung stimmt heute in so vielen Fällen nicht mehr mit den Tatsachen überein, daß es nicht mehr gerechtfertigt ist, sie der Gesetzgebung zugrunde zu legen. Mit dem Vordringen der Frühehe und der Verlängerung der Ausbildung nehmen die Eheschließungen zwischen zwei noch in der Ausbildung befindlichen jungen Menschen zu, die beide noch auf Unterhaltsleistungen ihrer Eltern angewiesen sind. Es entspricht nicht dem Sinn der Kinderzulagen, wenn trotz fortbestehender Unterhaltsverpflichtung nach der Eheschließung diese Zulagen zu dem elterlichen Einkommen wegfallen. Der Einkommensverlust ist dann, wenn beide Ehepartner von Eltern, die Kindergeld oder Kinderzulage empfangen haben, unterhalten werden, recht erheblich. Das ist besonders hart für diejenigen jungen Leute, die aus einkommensschwachen Familien stammen.

Es ist nicht tragbar, daß Eheschließungen nur deshalb unterbleiben müssen, weil Waisengeld oder Kinderzulagen der Eltern, die bisher zur Existenzgrundlage gehörten, mit der Heirat wegfallen würden.

Besonders hart wirkt sich diese Heiratsklausel bei Körperbehinderten etwa Blinden, Gehörlosen oder Menschen mit Gliedmaßenfehlbildungen aus, für die die Möglichkeit einer Eheschließung — oft mit einem ähnlich betroffenen Partner — eine besondere äußere und innere Hilfe sein kann.

Die Mehrausgaben, die mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung verbunden sind, sind nicht ganz leicht zu schätzen. Für eine Gruppe von Fällen wird die Gesetzesänderung keine Kosten verursachen, nämlich für diejenigen, in denen junge Leute bisher wegen Wegfalls der Zulagen nicht geheiratet haben und nun heiraten würden. In diesen Fällen wurden die Zulagen und Waisengeld bisher gezahlt und werden weiter gezahlt. Die Mehrbelastung, die künftig in denjenigen Fällen entstehen würde, die von einer Auflockerung der Heiratsklausel betroffen würden, wird vom Bundesminister der Finanzen auf etwa 16 Millionen DM geschätzt. Dabei würden Zahlungen aufgrund des Kindergeldgesetzes und der Sozialversicherung zusammen über 11 Millionen DM, Zahlungen aufgrund des Besoldungsrechts einschließlich Bahn-, Post- und Länderbesoldung Mehrkosten von 3,8 Millionen DM verursachen. Die Leistungen aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes werden auf 1 Million DM geschätzt.

Mit der erstrebten Verkürzung der Ausbildungsdauer, insbesondere für akademische Ausbildungen, werden sich diese Kosten vermindern.